
Richtlinien
der Stadt Erkrath für die Ablösung städt. Darlehen

1. Eigentümer von Eigenheimen, Eigensiedlungen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen können über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Zins- und Tilgungsleistungen hinaus das städt. Darlehen ganz oder in Teilen vorzeitig ablösen.

Die Ablösung ist nur dann möglich, wenn die nicht in die Ablösung einzubeziehenden fälligen Leistungen voll erbracht sind.

2. * Die Ablösung kann erfolgen

- 2.1. durch Ablösung aller noch ausstehenden, nicht fälligen Leistungen (Vollablösung)
- 2.2. durch Ablösung eines Teiles aller noch ausstehenden, nicht fälligen Leistungen (Teilablösung); Teile unter 500 € können nicht abgedöst werden.

3. * Die Voll- und Teilablösung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Darlehensschuldners an die Stadt Erkrath, Stadtkämmerei.

Der Schuldner erhält einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des noch nicht getilgten Darlehen.

4. Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für die Bedienstetendarlehen der Stadt Erkrath.

5. Diese Richtlinien wurden im Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung am 17. Mai 1977 beschlossen.